

**Satzung über die Benutzung der Mittagsverpflegung
der Offenen Ganztagsschule an der „Grundschule am Regen“ in Miltach
(Schulmensa-Benutzungssatzung - SBS)**

vom 13.12.2022

Der Schulverband Miltach erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die Mittagsverpflegung der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule am Regen ist eine öffentliche Einrichtung des Schulverbandes Miltach und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. ²Die Mittagsverpflegung findet in der Mensa der Grundschule am Regen (Schulmensa) statt. ³Nutzungsberechtigt sind die Schülerinnen und Schüler der Offenen Ganztagsschule der Grundschule am Regen. ⁴Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Das Abrechnungsjahr in der Mittagsverpflegung dauert vom 1. September bis 31. Juli jeden Jahres.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Mittagsverpflegung findet während der Schulöffnungszeiten statt.
- (2) Bei Bedarf können diese Öffnungszeiten der Mittagsverpflegung durch den Schulverband Miltach geändert werden.

§ 3

Buchungszeiten und Gebühren

- (1) ¹Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt über die Schulleitung der Grundschule. ²Mit der Anmeldung erfolgt die Buchung für das gesamte Schuljahr.
- (2) Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 4

Verpflegung

- (1) Der Schulverband Miltach bietet im Rahmen der Mittagsverpflegung im Benehmen mit der Schulleitung der Grundschule am Regen ein Mittagsmenü an, das aus einem warmen Hauptgericht und einer Vor- oder Nachspeise besteht.
- (2) Getränke werden nicht bereitgestellt.

§ 5 Personal

Der Schulverband Miltach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb der Mittagsverpflegung notwendiges Personal im Benehmen mit der Schulleitung der Grundschule am Regen ein.

§ 6 Ausschluss

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer können aus folgenden Gründen von der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden:
 - a) Der Gebührenschuldner gemäß § 2 der Schulmensa-Gebührensatzung (SGS) kommt seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nach.
 - b) Eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer hält sich wiederholt nicht an die Regelungen des Betreuungs- oder des sonstigen Personals.
- (2) Der Ausschluss einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers ist nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. Er bedarf der Schriftform und erfolgt durch den Schulverband Miltach.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, und deshalb nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen die Mittagsverpflegung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) ¹Erkrankungen sind der jeweiligen Schulleitung und dem Personal der Mittagsverpflegung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen. ²Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) ¹Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, so ist die jeweilige Schulleitung und das Personal der Mittagsverpflegung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. ²Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. ³Die Leitung der Mittagsverpflegung kann im Benehmen mit der Schulleitung die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Mittagsverpflegung nicht betreten.

§ 8 Haftung

- (1) ¹Der Schulverband Miltach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsverpflegung entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bzw. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. ²Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) ¹Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittagsverpflegung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Schulverband Miltach nicht. ²Eine Haftung des Schulverbandes Miltach wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 9
Unfallversicherung

Für Besucher der Mittagsverpflegung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a) des Sozialgesetzbuches Siebtes Buch (SGB VII).

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Miltach, 13.12.2022

SCHULVERBAND Miltach


Johann Aumeier
Schulverbandsvorsitzender